Förderverein
Feuerwehr
Uenzen

Satzung

Förderverein Freiwillige Feuerwehr

Ortsfeuerwehr Uenzen e.V.

§1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen:
   „**Förderverein Freiwillige Feuerwehr Ortsfeuerwehr Uenzen e.V**.“,
   im folgenden Förderverein genannt.

   Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter der Nr.: 201722 eingetragen.

2. Der Sitz des Fördervereins ist: 27305 Bruchhausen-Vilsen (OT Uenzen).
   Der Verein wurde am 28.04.2022 errichtet.

3. Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.

§2

Zweck, Aufgaben und Ziele

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

   1.1. Der Förderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

   1.2. Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.

   1.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Zweck des Fördervereins ist es, die Feuerwehrarbeit der Ortsfeuerwehr Uenzen zu fördern.

   2.1. Der Förderverein pflegt die Dorfgemeinschaft und die Zusammenarbeit mit anderen Organisatoren, Verbänden und Einrichtungen.

   2.2. Der Förderverein vertritt die Interessen der Ortsfeuerwehr Uenzen und ihrer Mitglieder, soweit nicht andere dafür zuständig sind.

   2.3. Der Förderverein fördert, organisiert und unterstützt größere Veranstaltungen zur Pflege der Dorfgemeinschaft, wie z.B.:
   - Feuerwehrveranstaltungen
   - Wettbewerbe
   - Tag der offenen Tür
   - Umweltschutz
   - usw.

   sowie die Beschaffung von:
   - Arbeitsmaterialien
   - Informationsmaterialien
   - Schulungsmaterialien

3. Der Förderverein orientiert sich an den Zielen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, des Jugendförderungsgesetzes sowie der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Diepholz.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Dem Förderverein können als Mitglieder natürliche und juristische Personen und Gesellschaften angehören.

   1.1. Bei minderjährigen Mitgliedern bedarf es einer schriftlichen Zustimmung mindestens eines gesetzlichen Vertreters.

2. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht, eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

   2.1. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt *(siehe Beitragsordnung).*

   2.2. Mitgliedsbeiträge werden jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres bzw. zum Beitrittszeitpunkt fällig.

3. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder des Fördervereins ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, durch Ausschluss oder durch Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

   4.1. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Fördervereins verstößt.

   4.2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

5. Mit dem Ausscheiden erlischt jeglicher Anspruch an den Förderverein.

§ 4

Organe des Fördervereins

Organe des Fördervereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

   2.1. der geschäftsführende Vorstand
   2.2. Beisitzer

Organmitglieder müssen Mitglieder des Fördervereins sein.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Fördervereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich unter dem Vorsitz des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters, zusammen.

2. Die Mitgliederversammlung besteht aus

   2.1. den Mitgliedern des Vorstandes und

   2.2. den Vereinsmitgliedern

3. Der Vorstand gibt Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher schriftlich bekannt. Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. E-Mail, Fax, Briefpost). Anträge zur Änderung der Tagesordnung sind spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
   Über Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Wird von mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Grundes verlangt, so ist sie entsprechend § 5 Abs. 3 einzuberufen.

5. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar, Stimmenhäufung ist unzulässig.

   5.1. Stimmberechtigt sind Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Ehrenmitglieder sind ebenfalls stimmberechtigt

   5.2. Wählbar ist jedes natürliche Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

6. Für Wahlen gilt Folgendes:
   Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

7. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungen erfolgen offen, Wahlen müssen auf Antrag schriftlich erfolgen.

8. Bei Wahlen, welche den Vorstand betreffen ist ein Wahlleiter zu bestimmen.

   8.1. Der Wahlleiter wird vom bestehenden Vorstand vorgeschlagen und ist durch die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
   8.2. Der Wahlleiter darf nicht kandidieren.

9. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

   9.1. die Wahl des Vorstandes nach § 6 für die Amtszeit von drei Jahren, eine erneute Wiederwahl ist zulässig.

   9.2. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge in Form einer Beitragsordnung

   9.3. die Genehmigung des Jahresberichtes, des Kassenberichtes sowie des Kassenprüfberichtes

   9.4. Entlastungen des Vorstandes, Einzelentlastungen sind möglich

   9.5. Wahl von zwei Kassenprüfern auf zwei Jahre, ein Kassenprüfer scheidet jährlich aus

   9.6. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

   9.7. Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern

   9.8. Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs.3)

   9.9. Auflösung des Fördervereins

10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen ein Protokoll zu fertigen, das von dem Schriftwart und von dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
    Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf Anfrage an den Vorstand eingesehen werden.
    Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn bei der folgenden Mitgliederversammlung kein Widerspruch eingelegt wird. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

11. Die Mitgliederversammlung ist ihren Mitgliedern vorbehalten. Die Öffentlichkeit der Mitgliederversammlung kann auf Antrag beim Vorstand zugelassen werden.

§ 6
Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

   1.1. dem Vorsitzenden

   1.2. dem stellvertretenden Vorsitzenden

   1.3. dem Kassenwart

   1.4. bis zu max. vier Beisitzern

2. Nichtmitglieder sind von der Wahl zum Vorstand ausgeschlossen.

3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen während ihrer gesamten Amtszeit Mitglied der Ortsfeuerwehr Uenzen sein.

4. Mindestens ein Vorstandmitglied des Fördervereins muss während seiner Amtszeit auch Mitglied des Kommandos der Ortsfeuerwehr Uenzen sein.

5. Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode ausscheiden, so beauftragt der verbleibende Vorstand ein Mitglied des Fördervereins mit der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

   Nachwahlen erfolgen für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes.

6. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich, es können Gäste eingeladen werden.

7. Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden des Fördervereins nach Bedarf einberufen.

8. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder verlangt.

9. Der Vorstand arbeitet im Sinne dieser Satzung.

   9.1. Er beschließt über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

   9.2. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzender und/oder der stellvertretende Vorsitzende sowie mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

    10.1. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

11. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Schriftwart und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und den Vorstandsmitgliedern zuzusenden ist.

§7

geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern entsprechend § 6 Abs. 1.1 bis 1.3 im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

2. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich andere Organen zugewiesen sind, zu entscheiden.

   Diese Entscheidung sind den zuständigen Organen in ihrer nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.

3. Der geschäftsführende Vorstand bereitet die Sitzungen, Tagungen und Veranstaltungen des Fördervereins vor und führt sie mit durch.

§8
Kassenprüfer

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre im Wechsel zu wählen sind. Die Kassenprüfer dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
   Im ersten Geschäftsjahr sind beide Kassenprüfer vom Vorstand zu ernennen, wobei festgelegt wird, dass ein Kassenprüfer bereits nach dem ersten Geschäftsjahr ausscheidet. Dieser wird auf der ersten Mitgliederversammlung im zweiten Geschäftsjahr neu bestimmt.

2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§9
Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.

2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§10

Mittel des Fördervereins

1. Die Mittel zur Errichtung der Vereinszwecke werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden und sonstigen Einnahmen.

2. Bleibt ein Mitglied des Fördervereins mit seinen Mitgliedsbeiträgen trotz Mahnungen länger als sechs Monaten im Verzug, kann es ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§11

Auflösung des Vereins

1. Der Förderverein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens $^3/_4$ aller Mitglieder anwesend sind und hierbei eine einfache Mehrheit zustande kommt.

2. Sind bei einer zur Auflösung einberufenden Mitgliederversammlung weniger als $^3/_4$ aller Mitglieder anwesend und somit nicht beschlussfähig, erfolgt eine erneute Einberufung aller Mitglieder. Bei dieser reicht die einfache Mehrheit aller anwesenden Mitglieder zur Auflösung des Fördervereins aus.

3. Bei der Auflösung des Fördervereins oder bei dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Ortsfeuerwehr Uenzen zu, welche es ausschließlich den in §2 Abs. 2 aufgeführten Zwecken zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 28.04.2022 beschlossen und am 22.06.2022 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 13

Gender-Klausel

Das in dieser Satzung gewählte generische Maskulinum bezieht sich zugleich auf die männliche, die weibliche und andere Geschlechteridentitäten. Zur besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Alle Geschlechteridentitäten werden ausdrücklich mitgemeint, soweit die Aussagen dies erfordern.

Uenzen, den 28.04.2022

Gründungsmitglieder

Albers,	Niklas	
Brümmer,	Annette	
Brümmer,	Jarne	
Brügesch,	Nicole	
Krüger-Lustfeld,	Bea	
Müller,	Heiner	
Schwecke,	Patrick	
Struß,	Heinrich	
Wüllmers,	Johann jun.	

Beitragsordnung

Förderverein Freiwillige Feuerwehr

Ortsfeuerwehr Uenzen e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 28.04.2022

§ 1 Grundlagen

Die Mitgliedschaft Förderverein Freiwillige Feuerwehr Ortsfeuerwehr Uenzen e.V. ist mit der Verpflichtung verbunden, durch finanzielle Zuwendungen in Form eines jährlichen Beitrages zur Unterstützung und Erreichung des Vereinszweckes beizutragen. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder zusätzlicher Spenden entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

§ 2 Höhe des Beitrages

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Einzelmitglieder (natürliche Personen) des Fördervereins beträgt 25,00€.
   2.1. Ermäßigter Mitgliedsbeitrag:
   - Für Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres im Geschäftsjahr beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag 10,00€
   - Für aktive Mitglieder und Alterskameraden der Ortsfeuerwehr Uenzen beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag mindestens 10,00€
3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für juristische Personen beträgt 50,00€.
4. Jedes Mitglied kann sich freiwillig zur regelmäßigen Zahlung eines erhöhten Beitrags verpflichten.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 3 Fälligkeit

1. Der auf das Kalenderjahr bezogene Mitgliedsbeitrag wird erstmalig bei Annahme der Beitrittserklärung in voller Höhe fällig.
2. In den Folgejahren erfolgt die Zahlung jeweils im 1. Quartal des Kalenderjahres.
3. Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft. Bei Austritt aus dem Verein, egal aus welchem Grund, werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet.
4. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Beitragsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die erste Mahnung ist kostenlos. Für die zweite Mahnung wird eine Mahngebühr von 10,00€ fällig.
5. Über die regelmäßigen Beitragszahlungen hinaus sind Spenden sowohl von Vereinsmitgliedern als auch von Nichtmitgliedern jederzeit herzlich willkommen. Diese sollten bargeldlos geleistet werden.
6. Sollte sich ein Vereinsmitglied in einer vorübergehenden finanziellen Notlage befinden, so kann es mit dem Vorstand befristet ein Ruhen der Beitragspflicht oder eine Absenkung des Beitrages unter den vorgesehenen Mindestbeitrag vereinbaren.

§ 4 Zahlungsmodus

1. Die Zahlung des Beitrages erfolgt im SEPA-Lastschriftverfahren.
2. Für das SEPA-Lastschriftverfahren ermächtigt das Mitglied den Förderverein zum Einzug des Mitgliedsbeitrages. Entsprechende Formulare stellt der Vorstand des Fördervereins zur Verfügung. Zur Vermeidung kostenpflichtiger Rückbuchungen übermittelt das Mitglied eventuelle Änderungen der entsprechenden Angaben zeitnah an den Förderverein. Entstehen dem Förderverein durch Versäumnisse des Mitgliedes Kosten (z. B. durch Rückbuchung), gehen diese zu Lasten des Mitgliedes.
3. Bei der freiwilligen Verpflichtung zur Zahlung eines erhöhten Beitrages gem. § 2 Abs. 4 der vorliegenden Beitragsordnung muss dies ebenfalls in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand erklärt werden, damit der entsprechende Beitrag eingezogen werden kann. Diese Erklärung kann jederzeit durch das Mitglied widerrufen werden – unter Berücksichtigung des Mindestbeitrags gem. § 2 Abs. 2 bis 3 der vorliegenden Beitragsordnung.

§ 5 Spendenbescheinigung

1. Bei Spenden über 200,00€ stellt der Förderverein automatisch eine Spendenbescheinigung aus. Bei Spenden bis 200,00€ genügt der Kontoauszug als Nachweis für das Finanzamt.
2. Auf Wunsch kann für gezahlte Spenden zwischen 50,00€ und 200,00€ einmal jährlich eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.

§ 6 Datenschutz

Soweit im Rahmen der Kontenführung oder der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen personenbezogene Daten gespeichert werden, erfolgt dies unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.